

IT-Recht

Leupold / Wiebe / Glossner

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2021

ISBN 978-3-406-74458-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Recht Anwendung finden wird, wenn sowohl auf Seiten des Lizenzgebers als auch auf Seiten des Lizenznehmers ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland steht. Es ergeben sich nämlich weder aus der GPL selbst noch aus ihrer Entstehungsgeschichte Anhaltspunkt dafür, dass lediglich amerikanisches Recht Anwendung finden oder ausschließlich für Auslegungsfragen herangezogen werden soll.³⁵ Darüber hinaus findet deutsches Urheberrecht jedenfalls dann Anwendung, wenn die Software in Deutschland genutzt werden soll bzw. die urheberrechtlich relevante Handlung hier stattgefunden hat.³⁶

1. Anwendbarkeit des AGB-Rechts auf die GPL

Ist im Einzelfall deutsches Recht maßgeblich, stellt sich die Frage, ob die AGB-rechtlichen Vorschriften der §§ 305 ff. BGB auf die GPL Anwendung finden. Da es sich bei der GPL um einen Mustervertrag handelt, der für eine Vielzahl von Anwendungsfällen konzipierte, vorformulierte Vertragsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB enthält, finden die §§ 305 ff. BGB grundsätzlich Anwendung.³⁷ Als Verwender im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 2 BGB kommt nicht nur der weiterlizenzierende Urheber, sondern auch ein Händler bzw. Distributor von Open-Source-Software in Betracht.³⁸ Die Geltung der §§ 305 ff. BGB ist nicht nur bei der Weitergabe an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sondern auch im Unternehmensverkehr zu berücksichtigen. Insoweit ist die sogenannte „Ausstrahlungswirkung“ der Klauselverbote in §§ 308, 309 BGB angemessen auch im Unternehmensverkehr zu beachten. Dies bedeutet, dass der Lizenznehmer grundsätzlich gemäß § 305 Abs. 2 BGB bei Vertragsschluss auf die GPL Lizenzbedingungen hingewiesen werden muss oder er in anderer zumutbarer Weise von Ihnen Kenntnis nehmen konnte und mit der Geltung einverstanden war. Die Einbeziehungsregeln sind allerdings zugunsten des Vertragspartners großzügig auszulegen, damit sich ihre Schutzwirkung nicht in ihr Gegenteil verkehrt. Denn ohne Zustandekommen des Lizenzvertrages wäre der Anwender nicht zur Veränderung/Weitergabe der Software berechtigt.³⁹ Insgesamt sollte ein Anbieter, der seine Open-Source-Software an einen Erwerber auf Grundlage einer Open-Source-Lizenz weitergeben möchte, berücksichtigen, dass die Bestimmungen der GPL und auch der anderen verwendeten Open-Source-Lizenzen grundsätzlich der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen.

2. Inhaltskontrolle der GPL anhand des AGB-Rechts

a) Gewährleistungsausschluss

Der in Ziffer 11 der GPL v2 bzw. Ziffer 15 der GPL v3 geregelte Gewährleistungsausschluss ist im Ergebnis nach den §§ 305 ff. BGB unwirksam.⁴⁰ Die offensichtlich aus dem US-amerikanischen Rechtssystem stammenden Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel („as is“-Regelung) lassen sich unter Berücksichtigung der §§ 305 ff. BGB nicht wirksam mit dem deutschen Recht vereinbaren. Selbst die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Software in der Regel kostenfrei lizenziert wird, führt nicht dazu, dass der vollständige Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart werden könnte. Insoweit haftet nach deutschem Recht der Schenker für Sach- und Rechtsmängel der kostenfrei überlassenen Sache zumindest im Fall der Arglist, §§ 523, 524 BGB.

³⁵ Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 9 Rn. 60.

³⁶ Deike, CR 2003, 9, 12.

³⁷ LG Frankfurt a. M., 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, ZUM-RD 2006, 525; LG München I, 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693, 694; Bork/Hoeren/Pohlmann, FS Kollhoser, 2004, S. 229, 239; Lapp, ITRB 2007, 95, 97; Spindler, K&R 2004, 528, 532; Sobola, ITRB 2011, 168, 170; Spindler/Wiebe, CR 2003, 873 ff.; Sujewski, JurPC Web-Dok. 145/2005, Abs. 10; vgl. Witzel, ITRB 2003, 175 f. mwN.

³⁸ Witzel, ITRB 2003, 175, 176.

³⁹ Kreuzer, MMR 2004, 695, 697.

⁴⁰ Sobola, ITRB 2011, 168, 170; Sujewski, JurPC Web-Dok. 145/2005, Abs. 16.

Da jedoch Ziffer 11 der GPL v2 bzw. Ziffer 15 der GPL v3 eine entsprechende Einschränkung für den Fall der Arglist nicht enthält, ist die Regelung schon nach § 307 Abs. 2 BGB unwirksam.⁴¹ Stellt man darauf ab, dass nicht Schenkungsrecht, sondern Kaufrecht Anwendung findet, etwa im Fall der Überlassung der Software durch einen Händler, kann gemäß §§ 307, 308 Nr. 8b BGB ein vollständiger Gewährleistungsausschluss erst recht nicht wirksam vereinbart werden.⁴²

b) Haftungsausschluss der GPL

- 22 Die GPL, die LGPL sowie auch die anderen gängigen Open-Source-Lizenzen enthalten in der Regel einen vollständigen Haftungsausschluss zugunsten des Verwenders. Problematisch daran ist bereits, dass ein Haftungsausschluss für Vorsatz schon nach § 276 Abs. 3 BGB unzulässig und unwirksam ist. Auch der Ausschluss der Haftung bei grober Fahrlässigkeit kann nach § 309 Nr. 7 BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden. Letzteres gilt im Übrigen auch im Unternehmensverkehr, da § 309 Nr. 7 BGB nach der Rechtsprechung des BGH aufgrund der Ausstrahlungswirkung über § 307 Abs. 2 BGB auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern Anwendung findet.⁴³ Schließlich ist der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit aufgrund gefestigter Rechtsprechung und der Regelung in § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB nur möglich, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden. Im Ergebnis ist daher der vollständige Haftungsausschluss zB in der Ziffer 12 der GPL v2 bzw. in Ziffer 16 der GPL v3 insgesamt unwirksam.⁴⁴ Letzteres führt dazu, dass für den Verwender der GPL uneingeschränkt die gesetzlichen Haftungsregelungen zur Anwendung kommen, wobei streitig ist, ob hier Schenkungsrecht (§§ 521, 523, 524 BGB) gilt.⁴⁵

- 23 **Praxistipp:** Zumindest bei der GPLv3 ist es gemäß Ziffer 7a) der GPLv3 grundsätzlich möglich, die Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 15 und 16 der GPLv3 abweichend zu regeln. Verwender der GPLv3 sollten daher durch eine gesonderte individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Erwerber eine eigenständige Haftungs- und Gewährleistungsregelung treffen, um so nicht aufgrund der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit dieser Regelungen den gesetzlichen Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen uneingeschränkt ausgesetzt zu werden. Bei der GPLv2 ist ein solches Vorgehen nicht möglich. Vielmehr dürfte dies als Abweichung von den zwingenden Gewährleistungs- und Haftungsausschlüssen gemäß Ziffer 11 und 12 der GPLv2 eine Lizenzverletzung darstellen.

VI. Nutzungsrechte bei Verwendung der GPL

- 24 Wie oben bereits dargestellt, stellt das bloße „Ablauflassen“ eines Programms gemäß Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 der GPL v3 noch keine zustimmungspflichtige Vervielfältigungshandlung dar. Ein allgemeines Recht zur Vervielfältigung findet sich in den Ziffern 4, 5 und 6 der GPL v3 hinsichtlich des Quellcodes und der ausführbaren Form des veränderten bzw. unveränderten Programms. Letzteres stellt im Ergebnis die Einräumung des im Hinblick auf § 69c Nr. 1 UrhG notwendigen Rechts zur Vervielfältigung der Software dar. Das Recht des Erwerbers, Veränderungen an der Software im Sinne von § 69c Nr. 2 UrhG vorzunehmen, ergibt sich aus Ziffer 5 der GPL v3. Schließlich wird in den Zif-

⁴¹ *Witzel*, ITRB 2003, 175, 179.

⁴² Vgl. *Witzel*, ITRB 2003, 175, 179.

⁴³ *Ulmer/Brandner/Hensen/Fuchs*, AGB-Recht, § 307 Rn. 381; *Palandt/Grüneberg*, BGB § 307 Rn. 40.

⁴⁴ *Sobola*, ITRB 2011, 168, 170; *Sujecki*, JurPC Web-Dok. 145/2005, Abs. 18.

⁴⁵ Dagegen *Hoeren*, Bork/Hoeren/Pohlmann, FS Kollhoser, 2004, S. 229, 238.

fern 4, 5 und 6 der GPL v3 ebenfalls das Verbreitungsrecht nach § 69c Nr. 3 UrhG eingeräumt.

Die Besonderheit der Einräumung von Nutzungsrechten nach der GPL besteht allerdings darin, dass die Nutzungsrechte nach Ziffer 10 der GPL v3 nicht vom jeweiligen Lizenzgeber, sondern vom ursprünglichen Urheber der Software abgeleitet werden. Nach der Konzeption der GPL sollen daher keine „Lizenzketten“ entstehen, sondern eine Vielzahl von auf denselben Urheber bezogenen Nutzungsrechten.⁴⁶ Dies ergibt sich auch aus Ziffer 8 Abs. 1 der GPL v3, wo geregelt ist, dass der Wegfall der Nutzungsrechte bei Verstoß eines Nutzers gegen die GPL keine Auswirkungen auf die bereits eingeräumten Nutzungsrechte Dritter hat, die die Software von dem vertragsbrüchigen Nutzer erhalten haben.

Abschließend ist im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten anzumerken, dass bei Verwendung von GPL v2 lizenzierter Software in der Literatur davor gewarnt wird, diese im Wege des Application Service Providing („ASP“) oder Leasing zu nutzen bzw. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ASP in der Praxis weitgehend durch das Geschäftsmodell der Software as a Service („SaaS“) abgelöst wurde.⁴⁷ Problematisch ist an der GPL im Zusammenhang mit ASP- bzw. SaaS-Lösungen, dass die GPL grundsätzlich keine entgeltliche Vermietung der Software erfasst, da für die Einräumung des Nutzungsrechts kein Entgelt verlangt werden darf. Insoweit ist jedenfalls für die GPL v2 umstritten, ob die Lizenzbedingungen der Nutzung im Wege von ASP- bzw. SaaS-Lizenzmodellen entgegenstehen oder ob das Verbreitungsrecht das Vermietungsrecht umfasst.⁴⁸ Zum Teil wird zumindest für Software, die vor Mitte der 1990er Jahre unter die GPL gestellt wurde, angenommen, dass eine Verbreitung im Wege von ASP- bzw. SaaS-Lizenzmodellen unzulässig sei. Begründet wird dies damit, dass es sich bei ASP/SaaS um eigenständige Nutzungsarten handeln soll, die erst seit Mitte der 1990er Jahre bekannt sind und daher eine Rechteeinräumung gemäß § 31 Abs. 4 UrhG aF schon gesetzlich untersagt war.⁴⁹ Vertreten wird auch, dass der Anbieter von ASP- bzw. SaaS-Lizenzmodellen oder auch Leasinggeber ein Entgelt ohnehin nur für seine sonstigen Leistungen – nicht jedoch für die Einräumung des Nutzungsrechts – verlangt, so dass kein Konflikt mit der GPL v2 besteht.⁵⁰ Nach Ziffer 6d) und e) der GPL v3 sind demgegenüber alle Formen der Online-Nutzung und Überlassung von Software, wie etwa SaaS-Anwendungen, ausdrücklich erlaubt.

VII. Rechtsprechung

Die Anzahl streitiger Verfahren zu Open-Source-Software ist immer noch überschaubar. 27 In der Praxis kommt es zwar häufiger vor, dass die GPL Lizenzbedingungen verletzt werden (zB keine Mitlieferung des Lizenztextes, fehlender Haftungsausschluss, etc.). Diese Lizenzverstöße werden dann auch abgemahnt, führen aber seltener zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, da sie zumeist außergerichtlich entschieden werden. Andererseits gibt es auch einige wenige Gerichtsentscheidungen, die sich mit Verletzungen der GPL auseinandersetzen.⁵¹ Auch diese betreffen allerdings nicht die komplexen Fragen des „viralen Ef-

⁴⁶ *Heinzke/Burke*, Open-Source-Compliance, CCZ 2017, 56, 57; *Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 9 Rn. 18; *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, S. 134.

⁴⁷ *Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 9 Rn. 60.

⁴⁸ *Sujecki*, JurPC/Web-Dok. 145/2005, Abs. 49.

⁴⁹ So *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, S. 31 f.

⁵⁰ *Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, Rn. 987.

⁵¹ *LG München I*, 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693 ff.; *LG München I*, 12.7.2007 – 7 O 5245/07, BeckRS 2008, 1944; *LG Berlin*, 21.2.2006 – 16 O 134/06, BeckRS 2007, 16293; *LG Frankfurt a. M.*, 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, ZUM-RD 2006, 525; vgl. allgemein zu den jeweiligen Rechten des Urhebers bei Open-Source-Lizenzverletzungen *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, S. 173 ff.

fekts“, sondern eher einfache Lizenzverletzungen oder Fragen der Berechnung von Schadensersatz.

- 28 Leider hat zuletzt das OLG Hamburg im Zusammenhang mit GPL-lizenzierten Komponenten des „Linux“ Betriebssystems einige interessante Fragen zum Copyleft-Effekt und „viralen Effekt“ eher unbeantwortet gelassen⁵². Die Beklagte hatte sich ua darauf berufen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Software um kein von Linux abgeleitetes Werk, sondern um ein von ihr unabhängig entwickeltes Werk handle. Da das Gericht aber, ebenso wie schon die Vorinstanz, im Wesentlichen darauf abstellte, dass der Kläger schon seine Aktivlegitimation nicht hinreichend dargetan und bewiesen habe, musste das OLG Hamburg die Fragen zur Reichweite des Copyleft-Effektes bei abgeleiteten Werken nicht näher prüfen.
- 29 Entschieden wurde in diesem Zusammenhang allerdings vom LG Halle, dass eine erneute Lizenzierung nach Ziffer 8 Abs. 3 der GPL v3 eine bestehende Wiederholungsgefahr nicht beseitigt, wenn bereits ein Lizenzverstoß gegen die GPL v3 vorlag.⁵³ Die Einräumung der Möglichkeit der weiteren Nutzung der Lizenz gemäß Ziffer 8 Abs. 3 der GPL v3 bei Einstellung einer Lizenzverletzung innerhalb von 30 Tagen sei nicht dahingehend auszulegen, dass der Lizenzgeber damit zugleich auf seinen Rechtsanspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verzichten wollte. Der Lizenzgeber habe trotzdem ein schützenswertes Interesse daran, weiteren Rechtsverstößen bereits nach dem ersten Rechtsverstoß nachhaltig vorzubeugen.
- 30 Auch bezüglich der unterschiedlichen Methoden der Schadensberechnung gibt es bereits einige wenige Urteile, die allerdings auch keine einheitliche Linie erkennen lassen. Ein Verstoß gegen die GPL stellt grundsätzlich eine Urheberrechtsverletzung dar, die nicht nur zu einem Unterlassungsanspruch⁵⁴ und dem Verlust der Nutzungsrechte führt, sondern auch einen Schadensersatzanspruch zugunsten der Softwareentwickler auslösen kann. Trotz kostenfreier Zurverfügungstellung der Software unter dem jeweiligen Open-Source-Lizenzmodell soll die Schadensberechnung dabei nach der Lizenzanalogie grundsätzlich möglich bleiben.⁵⁵
- 31 So hat das LG Bochum die Durchsetzung der Entwicklerrechte stärken wollen, indem es erstmals dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch wegen eines Lizenzverstoßes zuließ.⁵⁶ Eine Berechnung des Schadensersatzes soll dann anhand der Lizenzanalogie erfolgen können. Nach dieser Berechnungsart ist danach zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die Benutzungshandlung vereinbart hätten.⁵⁷ In der 2. Instanz hat das OLG Hamm allerdings der Berufung weitgehend stattgegeben und erkannt, dass kein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Lizenzpflichtverletzung besteht.⁵⁸ Weitere Schadensersatzansprüche lehnte das Gericht mit der zutreffenden Begründung ab, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei. Bei der von der Klägerin gewählten Schadensberechnungsmethode der Lizenzanalogie sei der objektive Wert der Nutzungsberechtigung zu ermitteln, der gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das Gericht zu bemessen sei. Der objektive Wert könne hier aber nur mit Null bemessen werden, da die Klägerin auf die monetäre Verwertung ihres ausschließlichen Nutzungsrechts vollständig verzichtet habe.

⁵² Galetzka/Hackel, Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil vom 28.2.2019 – 5 U 146/16, MMR 2019, 452.

⁵³ Vgl. LG Halle, 27.7.2015 – 4 O 133/15, ZUM 2016, 69.

⁵⁴ Vgl. hierzu bereits LG München I, 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693, 694; LG München I, 12.7.2007 – 7 O 5245/07, BeckRS 2008, 1944.; LG Berlin, 21.2.2006 – 16 O 134/06, BeckRS 2007, 16293.

⁵⁵ LG Bochum, 20.1.2011 – 8 O 293/09, MMR 2011, 474f.; LG Köln, 17.7.2014 – 14 O 463/13, BeckRS 2014, 21007; abl. bei Creative Commons Lizenzen: OLG Köln, 31.10.2014 – 6 U 60/14, NJW 2015, 789, 794.

⁵⁶ LG Bochum, 20.1.2011 – 8 O 293/09, MMR 2011, 474f.

⁵⁷ Vgl. Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 177f.

⁵⁸ OLG Hamm, 13.6.2017, MMR 2017, 767 ff.

Darüber hinaus wurde ein Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns zugunsten des Rechtsinhabers bei einem Lizenzverstoß durch eine lizenzwidrige Umlizenzierung von der GPL auf die LGPL vom LG Köln dem Grunde nach bejaht⁵⁹. Es handele sich hierbei nicht um einen Anspruch auf Ersatz eines konkret entstandenen Schadens. Vielmehr ziele der dem verletzten Rechtsinhaber zustehende Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns in anderer Weise auf einen billigen Ausgleich des Vermögensnachteils, den der Rechtsinhaber erlitten habe, ab. Bei dem Verletzergewinn handelt es sich um denjenigen Gewinn, der auf der unbefugten Nutzung der Software beruht. Dessen Herausgabe an den Rechtsinhaber dient sowohl der Sanktionierung des schädigenden Verhaltens als auch der Prävention gegen eine erneute Verletzung.⁶⁰ Die Berechnung richte sich auch hier nach den bereits vom BGH entwickelten Grundsätzen, wonach der Verletzte durch die Herausgabe des Verletzergewinns so zu stellen ist, als hätte er ohne die Rechtsverletzung den gleichen Gewinn wie der Rechtsverletzer erzielt.⁶¹

Das LG Hamburg hat schließlich – soweit ersichtlich – das erste Urteil zur Berechnung der Höhe einer Vertragsstrafe bei der wiederholten Verletzung der GPL v2 gesprochen.⁶² Das Gericht hatte mehrere Verstöße gegen die Lizenzpflichten der GPL v2 festgestellt. Insbesondere fehlten der Lizenztext sowie ein gesonderter Disclaimer. Nach erfolgter Abmahnung wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Da sich diese aber nicht nur auf die zuvor abgemahnten Produkte, sondern generell auf alle Produkte, die den Linux-Netzwerkstack und die Software „Netfilter“ enthalten, bezog und die Lizenzpflichten bei allen Produkten nicht erfüllt wurden, lagen auch weiterhin Lizenzpflichtverletzungen vor. Die Entscheidung ist insbesondere deshalb von Interesse, da das Gericht sich auch dazu ausgesprochen hat, wann nur eine und wann mehrere einzelne Lizenzpflichtverstöße vorliegen. Eine einzige Verletzung liegt demnach vor, wenn die Lizenzpflichtverstöße, die bereits vor Abgabe der Unterlassungserklärung vorlagen, nicht abgestellt werden, wohingegen mehrere Verletzungen vorliegen, wenn bei einigen Produkten die abgemahnten Lizenzpflichten korrigiert worden sind, bei anderen Produkten jedoch nicht.⁶³

C. GNU Lesser General Public License (LGPL)

I. Überblick Regelungsgehalt

Zeitgleich mit der Version 3 der GPL v3 wurde auch die LGPL v3 aktualisiert. Mit der Version 3 wurde die LGPL an die Version 3 der GPL angepasst⁶⁴. Im Wesentlichen enthält die LGPL v3 folgende Regelungen:

- Die Ziffer 0 definiert die zusätzlichen, über die in der GPL verwendeten hinausgehenden Begriffe. Insbesondere wird der Begriff der „Bibliothek“ definiert, welcher den Hauptanwendungsraum der LGPL darstellt.
- Nach Ziffer 1 darf ein betroffenes Werk gemäß den Ziffern 3 und 4 übertragen werden, ohne dass man an die Ziffer 3 der GPL v3 (s.o.) gebunden ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass LGPL-Bibliotheken auch mit proprietärer Software zusammen verwendet werden können, die technische Schutzmaßnahmen enthalten oder zum Zweck eines technischen Schutzes verwendet werden. So besteht nicht die Gefahr, dass der Einsatzbereich der LGPL-Bibliotheken hierdurch eingeschränkt wird⁶⁵.

⁵⁹ Vgl. *LG Köln*, 17.7.2014 – 14 O 463/13, BeckRS 2014, 21007.

⁶⁰ *Jaeger*, CR 2014, 704, 706.

⁶¹ Vgl. *BGH*, 2.11.2000 – I ZR 246/98, GRUR 2001, 329.

⁶² *LG Hamburg*, 20.11.2017 – 308 O 343/15.

⁶³ *Jaeger* CR 2019, 765, 766 ff.

⁶⁴ Vgl. *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, S. 99 f.

⁶⁵ Vgl. *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, S. 99 f.

- Ziffer 2 regelt die Übertragung modifizierter Versionen der Bibliotheken unter der LGPL oder der GPL.
- Laut Ziffer 3 dürfen Objekt-Codes Material aus einer Header-Datei enthalten, die Teil einer Bibliothek ist. Unter festgelegten Voraussetzungen darf ein solcher Objekt-Code unter frei wählbaren Lizenzbedingungen übertragen werden, wenn ein Hinweis hinzugefügt wird, dass die Bibliothek in dem Objekt-Code verwendet wird und dass die Bibliothek und ihre Benutzung durch die LGPL abgedeckt wird sowie dem Objekt-Code ein Exemplar der GPL v3 und der LGPL v3 beigelegt wird.
- Nach Ziffer 4 kann ein „kombiniertes Werk“, welches unter Ziffer 0 definiert wird, übertragen werden, wenn ein Hinweis hinzugefügt wird, dass die Bibliothek in dem Objekt-Code verwendet wird und dass die Bibliothek und ihre Benutzung durch die LGPL abgedeckt wird sowie dem Objekt-Code ein Exemplar der GPL v3 und der LGPL v3 beigelegt wird. Zudem muss, wenn ein Copyright-Hinweis angezeigt wird, ebenfalls ein Copyright-Hinweis für die Bibliothek und ein Verweis auf die LGPL v3 und die GPL v3 beigelegt werden. Des Weiteren muss entweder ein Minimal Quelltext unter den Bedingungen der LGPL v3 weitergegeben werden oder es muss ein sog. geeigneter Shared-Library-Mechanismus verwendet werden. Je nach dem für welche dieser Möglichkeiten man sich entscheidet, müssen entsprechende Installationsinformationen zur Verfügung gestellt werden.
- Ziffer 5 regelt die mögliche Verlinkung von Bibliotheken unter den Voraussetzungen, dass der kombinierten Version der Bibliothek ein Exemplar des darauf basierenden Werkes beigelegt wird und dass ein Hinweis beigelegt wird, dass Teile der kombinierten Bibliothek ein auf der Bibliothek basierendes Werk darstellen.
- Ziffer 14 regelt, welche Version der GPL anwendbar ist.

II. Besonderheiten und Rechtsprechung

1. Lizenzrechtliche Besonderheiten

- 35 Die LGPL entspricht im Wesentlichen der GPL, enthält nur bezüglich Bibliotheken und deren besonderer Anforderungen einige Besonderheiten⁶⁶. Der Hauptunterschied zur GPL ist, dass die Verpflichtungen der Nutzer bei Verwendung der GPL weitergehend als bei Verwendung der LGPL sind⁶⁷ und die Software unter der LGPL auch in proprietärer Software verwendet werden kann, was eine kommerzielle Nutzung vereinfacht. Proprietäre und Open-Source-Software können also gelinkt werden. Dies ist unter der LGPL auch möglich ohne dass Entwickler durch ein strenges Copyleft (wie beispielsweise unter der GPL) dazu gezwungen werden, den Quellcode der Teile der Software offenzulegen, die sie selbst unter dem Einsatz von finanzieller und personeller Mittel und Know-how entwickelt haben. Durch diese Möglichkeit sollte die Entwicklung von Bibliotheken und insgesamt die Akzeptanz von Open Source Software gesteigert werden.⁶⁸
- 36 Bei der LGPL liegt gemäß Ziffer 2 der Version 3 lediglich ein schwacher Copyleft-Effekt vor, welcher in der Regel nur modifizierte Fassungen der Bibliotheken erfasst. Eine kommerzielle Nutzung von solchen Bibliotheken unter der LGPL in proprietärer Software dürfte daher unter den folgenden Voraussetzungen möglich sein:
- Nutzung der Bibliothek in unveränderter Form
 - Einbindung durch dynamische Verlinkung („shared library“)
 - Möglichkeit zum Austausch der Bibliothek
 - Beachtung von formalen Anforderungen und Hinweispflichten

⁶⁶ Vgl. Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast, Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht, § 7 Rn. 21.

⁶⁷ Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 92f.

⁶⁸ Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast, Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht, § 7 Rn. 21.

Der Copyleft-Effekt erfasst nur Modifizierungen der Programm-Bibliotheken, sodass dieser nicht bei einer Nutzung der Programm-Bibliothek in unveränderter Form eingreift. 37

Im Fall der dynamischen Verlinkung der Programmroutinen aus der Bibliothek werden diese erst bei Ausführung der Software hinzugeladen und liegen ansonsten in abgrenzbarer Form nebeneinander vor, sodass hier kein „kombiniertes Werk“ im Sinne der Lizenz vorliegt⁶⁹ und somit der Copyleft-Effekt nicht greift. 38

Die dynamisch verlinkte Bibliothek muss austauschbar und die proprietäre Software muss lauffähig bleiben⁷⁰. 39

In formaler Hinsicht ist erforderlich, dass auf die Verwendung der Komponenten, die unter der LGPL lizenziert wurden, sowie auf die Anwendbarkeit der LGPL hingewiesen wird. Zudem muss – sollte im Programmcode ein Copyright-Vermerk angezeigt werden – auch der Copyright-Hinweis der LGPL-Komponenten angezeigt werden. Ferner müssen die Lizenztexte der LGPL und die GPL der Software beigefügt werden⁷¹. 40

Der Quellcode der Bibliothek hingegen muss dann nicht mitgeliefert werden. 41

2. Rechtsprechung

Es wurde rechtskräftig entschieden, dass eine Umlizenzierung in einen gänzlichen anderen Lizenztypus, beispielsweise von GPL in LGPL, unzulässig ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Ziffer 14 der GPL v3 dürfe nur eine andere Lizenzversion desselben Typs gewählt werden, nicht aber ein anderer Lizenztypus. Ein solcher gänzlich anderer Lizenztypus liegt bei der Weiterlizenzierung einer Software, die der GPL unterliegt, unter der LGPL allerdings vor. Darüber hinaus werde hierdurch auch das in der Präambel der GPL zum Ausdruck kommende Prinzip des Copyleft unterlaufen. Hierunter ist eine Weitergabe nur erlaubt, wenn alle Änderungen ausschließlich unter den identischen oder im wesentlichen gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden. Da unter der LGPL allerdings der Quellcode nur in geringerem Umfang offengelegt werden muss, als unter der GPL, sollen diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben⁷². 42

D. Berkeley Software Distribution (BSD)

I. Überblick Regelungsgehalt

Es werden drei Varianten der BSD-Lizenz verwendet, die nach der Anzahl der Lizenzklauseln unterschieden werden⁷³: 43

- BSD-4-Clause: die Originalversion mit „**Werbe-Klausel**“ in Klausel 3 und „**Werbeverbot**“ in Klausel 4;
- BSD-3-Clause: die sogenannte „Revised Version“ ohne Werbe-Klausel;
- BSD-2-Clause: die sogenannte „Simplified Version“ ohne Werbe-Klausel und ohne Regelung über den Umgang mit dem Namen des Urhebers.

Die „Werbe-Klausel“ sieht vor, dass auf die Universität Berkeley bei jeder Nennung der Software in der Werbung hingewiesen werden muss und hat folgenden Wortlaut: 44

„Alle Werbematerialien, die Eigenschaften oder Nutzung dieser Software erwähnen, müssen folgenden Hinweis: Dieses Produkt enthält von der Universität von Kalifornien, Berkeley, und Beitragsleistenden entwickelte Software.“

⁶⁹ Vgl. Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 53f.

⁷⁰ Keppeler, CR 2015, 9, 14.

⁷¹ Redeker, IT-Recht, Rn. 91.

⁷² Vgl. LG Köln, 17.7.2014 – 14 O 463/13, BeckRS 2014, 21007.

⁷³ Vgl. Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 102f.

Da der Universität Berkeley nachfolgende Verwender die Klausel immer dahingehend abgeändert haben, dass sie den Namen der Universität durch ihren eigenen ersetzten, führte dies in der Verkettung dann dazu, dass eine Vielzahl von Werbeklauseln angehängt werden.⁷⁴

45 Praxistipp:

Die BSD-4 Clause Lizenz regelt nicht, in welchen konkreten Werbematerialien und in welcher konkreten Gestaltung der Hinweis auf die Verwendung von der Universität Berkeley und „Beitragsleistenden“ entwickelter Software erfolgen muss. Um das Risiko eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen möglichst umfassend zu minimieren, sollte die Werbe-Klausel eher weit ausgelegt und der Hinweis in jegliche Art von Werbematerialien, insbesondere Produktbeschreibungen, Handbücher und Bedienungsanleitungen für Computerprogramme aufgenommen werden, die der BDS-4-Clause unterstehende Software enthalten.

- 46 In der Revised Version ist die dritte Klausel der Originalversion der BSD-Lizenz weggefallen. Der Lizenznehmer ist hierbei nicht verpflichtet, auf allen Werbematerialien einen Hinweis aufzunehmen, der auf die University of California, Berkeley verweist.
- 47 In der Simplified Version wird zusätzlich auch auf die vierte Klausel verzichtet, sodass es im Rahmen dieser auch möglich ist, bei Weiterentwicklungen auf die Namen der Urheber hinzuweisen, ohne dass deren schriftliche Genehmigung vorliegen muss.

II. Besonderheiten

- 48 Bei den BSD-Lizenzen handelt es sich um Lizenzen mit reiner Nutzungsrechtseinräumung und ohne Copyleft-Effekt.⁷⁵ Der Nutzer ist folglich frei in der Lizenzwahl bezüglich der von ihm weiterentwickelten Software.
- 49 Die Pflichten des Lizenznehmers sind daher überschaubar, er muss lediglich den Urhebervermerk, die Lizenzbestimmungen und den Haftungs- und Gewährleistungsausschluss ebenfalls mitverbreiten, wobei bei der Verbreitung im Objektcode diese Hinweise in der Dokumentation und/oder im anderen mitgelieferten Material enthalten sein müssen.⁷⁶
- 50 Zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten der BSD oder anderer Non-Copyleft-Lizenzen gibt es bisher keine Rechtsprechung und die Lizenzen selber enthalten hierfür auch keinerlei Regelungen. Man wird aber davon ausgehen müssen, dass ohne ausdrückliche Regelung bei einer Lizenzverletzung kein automatischer Wegfall der Nutzungsrechte eintritt, wie etwa bei der GPL. Vielmehr wird bei diesen Lizenzen nur eine einfache Vertragsverletzung vorliegen.⁷⁷ Damit die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 69f und 69a Abs. 4 iVm §§ 97ff. UrhG neben den allgemeinen schuldrechtlichen Ansprüchen gegen den Verletzer geltend gemacht werden können, wird der Lizenzvertrag daher gemäß § 314 Abs. 2 BGB wirksam gekündigt werden müssen.⁷⁸

⁷⁴ Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 103f.

⁷⁵ Auer-Reinsdorf/Conrad/Kast, Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht, § 7 Rn. 23.

⁷⁶ Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 103f.

⁷⁷ Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 104.

⁷⁸ Jaeger/Metzger, Open Source Software, S. 173.